

LEADER – Richtlinie vom 13.01.2015

Jutta Haase

Gliederung

1. Einführung
2. ILE und LEADER in der Förderperiode 2007-2013/15
3. Die Umsetzung von LEADER ab 2015
4. LEADER Richtlinie: Inhalte, Fördersätze und -höhen, förderfähige Ausgaben und Kosten
5. Antragstellung und Antragsprüfung
6. Neue EU-Regelungen
7. Diskussionsrunde

1. Einführung

- Programm des Landes Brandenburg wurde von der EU noch nicht bestätigt - Genehmigungsverfahren läuft noch
- Richtlinie wurde am 13.01.2015 in Kraft gesetzt, LEADER Prozess wird fortgeführt und Projekte vorbereitet
- Richtlinie und Antragsformular wurden im Internet eingestellt, für Regionalmanagement wurde Antragsverfahren eröffnet
www.mlul.brandenburg.de
- nicht alle Regelungen zu den Verwaltungs- und Zahlungsverfahren sind bisher bekannt

2. ILE und LEADER in der Förderperiode 2007 – 2013/15

- über 4000 ILE und LEADER Projekte wurden in Brandenburg mit regionaler Beteiligung und dem Votum der LAG gefördert
- Landesweit galten Antragsfristen und Projektauswahlkriterien
- Zahlungen von EU, Bund und Land in den Jahren 2012 - 2014

Jahr	Fördermittel für ILE	Fördermittel für LEADER
2012	55,1 Mio. €	10,6 Mio. €
2013	60,8 Mio.€	12,5 Mio. €
2014	48,6 Mio.€	14,2 Mio. €

3. Die Umsetzung von LEADER ab 2015

- Antragsverfahren in den ländlichen Regionen wird nach EPLR Genehmigung eröffnet
- Regionen erhalten LEADER Budget und führen Projektauswahl eigenverantwortlich durch
- dies ist noch keine Entscheidung zur Förderung
- Ein förmliches Antrags- und Bewilligungsverfahren ist notwendig.
 - Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen
 - Vorgaben laut Antragsformular sind zu beachten
 - Auszahlungen erfolgen im Wege der Erstattung

3. Die Umsetzung von LEADER ab 2015

- innerhalb von 4 - 6 Wochen ergehen Eingangsbestätigungen, ggf. Rückfragen und Aufforderungen zur Nachreichung von Unterlagen, Frist von 6 Wochen von der Bewilligungsbehörde
- es besteht kein Anspruch auf Förderung
- es kann gefördert werden, wenn alle Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind und Budget ausreicht
 - z.B.: Betreiberkonzept incl. Rentabilitätsvorschau, Baugenehmigung, Eigenanteilsnachweis, Nutzungskonzept, Nutzung vorhandener Gebäude bzw. Nachweis, dass kein geeignetes Gebäude zur Verfügung steht, Erklärung über erhaltene De-minimis- Beihilfen usw.

4. LEADER Richtlinie: Inhalte, Fördersätze und -höhen, förderfähige Ausgaben und Kosten

- Information und Sensibilisierung, Kooperationen der LAG
- Investive Projekte von juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts
 - Schaffung von Einkommen in den Bereichen Handwerk und Gewerbe, Dienstleistungen
 - Erhaltung von ländlichen Gebäuden, Umnutzung für gewerbliche Zwecke, z. B. Ferienwohnung oder Friseurhandwerk oder, oder
 - Erhaltung des ländlichen Kulturerbes, denkmalgeschützte Anlagen
 - Kommunale Infrastruktur, Investitionen in die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung
 - Investitionen für die Dorfgemeinschaft

4. LEADER Richtlinie: Fördersätze und Förderhöhen

- Zuschüsse, keine Darlehen
- Zweckbindungsfristen bei baulichen Anlagen von 12 Jahren
- 45 % bzw. 30 % für private Zuwendungsempfänger, i. d. R. max. 200.000,00 €
- 75 % brutto bei Gemeinden / Gemeindeverbänden und gemeinnützig anerkannten Projektträgern
- Vorsteuerabzugsberechtigung, Investitionszulagen, Leistungen Dritter prüfen und beachten
- Gesamtfinanzierung muss gesichert sein
- Folgekostenübernahme muss erklärt werden
- Auszahlung des letzten Teilbetrages von 10 % der bewilligten Zuwendung erfolgt nach Verwendungsnachweisprüfung

4. förderfähige Ausgaben und Kosten

- Ermittlung der Kosten laut Angebotseinholung oder Kostenaufstellung nach HOAI; Leistungs- bzw. Preiswettbewerb sind nachzuweisen
- Differenzierung zwischen Gesamtkosten und förderfähigen Kosten
 - Nicht gefördert werden z. B. Gegenstände unterhalb von 410,- €,
 - Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und Ausrüstungsgegenständen (s. weitere Ausschlüsse in der Richtlinie)
 - Planungskosten, für die vorab kein Leistungs- bzw. Preiswettbewerb stattgefunden hat
- Haushaltsgrundsatz der Angemessenheit und Sparsamkeit ist zu beachten – Einsparungen dürfen nicht ohne Zustimmung der BWB für Leistungserweiterungen verwendet werden

5. Antragstellung und Antragsprüfung

Alle Projekte durchlaufen ein zweistufiges Verfahren.

1. Stufe

- Antragsteller reicht ein Maßnahmeblatt / Projektblatt bei der LAG ein
- LAG prüft und bewertet die eingereichten Maßnahmeblätter entsprechend der im RES festgeschriebenen Grundsätze / Leitlinien / Entwicklungsziele und Auswahlkriterien
- LAG beschließt im Rahmen des Finanzbudget eine Rang- und Reihenfolge der Projekte (Prioritätenliste)
- LAG fordert die Projektträger der Maßnahmen aus der Prioritätenliste auf, die formgebundenen Anträge beim LELF zu stellen

5. Antragstellung und Antragsprüfung

- LAG informiert Projektträger, die sich nicht in der Prioritätenliste wiederfinden
- LAG übergibt der BWB die beschlossene Prioritätenliste

2. Stufe

- Formgebundene Anträge der Prioritätenliste sind beim LELF als Bewilligungsbehörde einzureichen
- Anschrift: Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke
- Telefon: 033201 4588 105 oder 139 (Herr Mey, Frau Roeschke)

5. Antragstellung und Antragsprüfung

- BWB prüft die formgebundenen Anträge zuwendungsrechtlich, fordert ggf. Unterlagen mit einer Einreichungsfrist von 6 Wochen nach und bewilligt oder lehnt ggf. Anträge wegen fehlender Zuwendungsfähigkeit ab
- BWB überwacht die Einhaltung des LEADER-Budget
- BWB wickelt das gesamte Zuwendungsverfahren mit den Zuwendungsempfängern ab (Zahlungsanträge, ggf. Änderungsanträge, Verwendungsnachweisführung und –prüfung)
- BWB informiert die LAG regelmäßig über den Bewilligungsstand entsprechend der vorgegebenen Prioritätenliste
- ‚Restmittel‘ fließen in das Budget der LAG zurück

6. Neue EU-Regelungen

- Brandenburg hat eine ANBest-EU für die neue Förderperiode erlassen
- Rechtsgrundlage ist VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO

Hier werden die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierten Vorhaben geregelt:

z. B. - Erstattungsprinzip und Verzinsung

- nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben
- Anforderung der Zuwendung
- Verwendungsnachweisverfahren usw.

6. Neue EU-Regelungen

- Sanktionsregelung entsprechend Art. 63 Abs. 1 der VO (EU) 809/2014:

BWB prüft die Förderfähigkeit der im Zahlungsantrag angegebenen Kosten und den **angeforderten Zahlungsbetrag**, wenn der angeforderte Zuwendungsbetrag um mehr als 10 % über den geprüften und **anerkannten Zahlungsbetrag** liegt, wird eine Verwaltungssanktion verhängt.

Die Sanktion beläuft sich auf die Differenz zwischen den beiden v. g. Beträgen.
- Sanktionsregelung gemäß Art. 35 der VO (EU) 640/ 2014:

Verstöße gegen Zuwendungsvoraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen (z. B. Vergabeverstöße, Indikatoren) können **zu einer ganzen oder teilweisen Verweigerung der Förderung führen.**

6. Neue EU-Regelungen

- Prozentsätze der Verstöße werden durch einen Erlass entsprechend Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere (ADHS) festgesetzt, können z.B. bei 5 -10 % oder 25 % liegen
- jede Kürzung bzw. Sanktionierung führt zur nachträglichen Minderung der Zuwendung
- auch Publikationsvorschriften sind zu beachten

❖ **Empfehlung der Bewilligungsbehörde**

❖ Fragen Sie nach, wenn Sie Bestimmungen im Antrag oder im Zuwendungsbescheid nicht verstehen.

7. Diskussionsrunde

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit